

Unternehmen im Fadenkreuz der Justiz

Durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) können bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten neben Entscheidungsträgern und Mitarbeitern von Betrieben, sofern es sich um „Verbände“ handelt, auch die Unternehmen selbst unliebsame Bekanntschaft mit Strafbehörden und Gerichten machen.

„Es drohen sehr hohe Strafen“, warnt Johannes Loinger, Vorstand der D.A.S.: „Der Strafrahmen für sogenannte Verbandsgeldbußen geht bis zu 180 Tagessätze à EUR 10.000,-, das sind EUR 1,8 Mio.“, rechnet Loinger vor.

Tatsächlich scheinen sich Österreichs Staatsanwälte nur zögerlich mit der seit 2006 geltenden gesetzlichen Regelung auseinanderzusetzen. Loinger: „Das wird aber definitiv nicht so bleiben. Experten rechnen – auch im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise – mit einem Ansteigen der Wirt-

schaftskriminalität. In erster Linie, um dieser und der Umweltkriminalität (Stichwort Kosten sparen) zu begegnen und im Einklang mit EU-Regeln wurde das VbVG geschaffen. Es gibt aber auch andere Anwendungsgebiete: Nach zwei tödlichen Arbeitsunfällen innerhalb von zwei Monaten in einem Tiroler Betrieb steht zunächst der Firmenchef vor Gericht. Zitat aus der „Tiroler Tageszeitung“ vom 27.11.2009: „Zudem wird die Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes gefordert. Dabei soll auch die Firma wegen eines Fehlers ihres Entscheidungsträgers mit einer Verbandsgeldbuße belangt werden“.

Im österreichischen Rechtsschutzversicherungswesen hat die Strafbarkeit von Unternehmen in Verbindung mit der neuen Zuständigkeit der Staatsanwälte für das Ermittlungsverfahren zu notwendigen Deckungserweiterungen im betrieblichen Strafrechtsschutz geführt. „Wir haben in unseren aktuellen Produkten die Verteidigung von Verband und mitversicherten Personen in gemeinsamen oder getrennten Verfahren sichergestellt. Des Weiteren die Kostenübernahme für einen weiteren Verteidiger, dessen Einschaltung wegen Interessenskollision notwendig wird. Zudem bieten wir die Kostenübernahme im Ermittlungsverfahren ab der ersten Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung seitens der Behörde an. Dies run-



Vorstand Johannes Loinger

det das Deckungsangebot ab. Mit Vertretung bei der Beschuldigtenvernehmung und bei Hausdurchsuchungen, Kostenübernahme für Beweisanträge und Haftbeschwerden sowie Privatgutachten als wichtigste Elemente“, so Loinger.